

Nr	Vereinsstaaten etc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuerfuß					Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach andern Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
			im 30 Halerfuß.		im 52½ Gul- denfuß.			
			4lr.	Sgr. Pf.	fl.	kr.		
22.	Hohenzollernsche Lande.....	1 Hektoliter Braunbier Weißbier	—	11 8½	—	41	Bei der Ausfuhr wird vergütet für den Hektoliter Sommerbier 8 Sgr. 6½ Pf. oder 30 Kreuzer. Winterbier 7 Sgr. 1½ Pf. oder 25 Kreuzer. Weißbier 5 Sgr. 1½ Pf. oder 18 Kreuzer.	
			—	7 8½	—	27		
23.	Bayern, rechts des Rheines und im engeren Verein mit Bayern a) das Großherzoglich Sächsische Amt Dilsheim mit Ausschluß des Ortes Melbers, b) das Herzoglich Sachsen-Koburg- Gothaische Amt Königberg.	1 Hektoliter Bier	—	25 ½	1	27½	Die Malzausschlags - Rückber- gütung für ausgeführtes Bier wird bei der Ausfuhr von 60 Liter und mehr in einer Senbung mit dem Betrage von 58 Kreuzer = 16 Sgr. 6½ Pf. für das Hektoliter geleistet.	
24.	Württemberg	1 Hektoliter Braunes Bier. Weißes Bier..	—	18 10½	1	6	Bei der Ausfuhr werden 9 Kr. = 2 Sgr. 6½ Pf. für 15 Liter rückvergütet.	
			—	12 6½	—	44		
25.	Baden	15 Liter.....	—	3 1½	—	11	Bei der Ausfuhr werden 40½ Kr. = 11 Sgr. 7½ Pf. für das Hektoliter rückvergütet.	
26.	Hessen	1 Hektoliter ...	—	17 10½	1	2½		
	Anmerkung. Zwischen Hessen und den Staaten 1—21 findet freier Verkehr mit Bier statt. Vom 1. Ja- nuar 1873 an werden in Hessen die gleichen Steuerfüße und Rückber- gütungen gezahlt, wie in den Staaten 1—21.							
	II. Von Branntwein.							
1.	Preußen, einschließlich Pommern, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande.	1 Hektoliter bei 50 % Alkohol nach Erlasses	4	11	—	7	Bei der Ausfuhr wird für je 114½ Literprocente Alkohol 1 Sgr. 10 Pf. = 6½ Kr. vergütet.	
2—21.	Wie zu I.							
22.	Hessen.							
	Anmerkung. Zwischen diesen Ver- einsstaaten (1—22) findet freier Verkehr mit Branntwein statt.							